

---

15/2024

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

24.06.2024

---

**I n h a l t**

	Seite
Vierte Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-MA)	2

## Vierte Änderungssatzung zur Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-MA)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 24 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) sowie § 16 Abs. 2 Nr. 1 Grundordnung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (GO BTU) vom 08. Januar 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 21. Oktober 2021 (AMbl. 24/2022) erlässt der Senat folgende Satzung:

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (RahmenO-MA) vom 12. September 2016 (AMbl. 13/2016), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungssatzung vom 21. April 2023 (AMbl. 06/2023) wird wie folgt geändert:

### Artikel 1 Obligatorische Studienfachberatung

Die Regelungen des **§ 10 Abs. 6 bis 8** werden wie folgt neu gefasst:

(6) <sup>1</sup>Studierende, die den Abschluss des Studiengangs bis zum Ablauf der doppelten Regelstudienzeit (Prüfungsfrist) nicht erreichen, haben an einer verpflichtenden Studienfachberatung nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 teilzunehmen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von ihnen nicht selbst zu vertreten ist. <sup>3</sup>Für Teilzeitstudierende verlängert sich die in Satz 1 genannte Frist entsprechend. <sup>4</sup>Ebenso verlängert sich die Frist nach Satz 1 in Fällen des § 5 Abs. 6 und 7, in Fällen nach § 7 Abs. 2 dieser Ordnung sowie in Fällen, in denen aufgrund gesetzlicher Bestimmung eine bestimmte Anzahl an Semestern nicht anzurechnen sind und sich aufgrund dessen die Regelstudienzeit entsprechend erhöht. <sup>5</sup>Eine Fristverlängerung ist nicht zu gewähren, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. <sup>6</sup>Nach Ablauf der ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist findet

Satz 1 Anwendung. <sup>7</sup>In aufgehobenen Studiengängen ist eine Verlängerung aus den in Satz 4 genannten Gründen längstens bis zu dem Zeitpunkt möglich, in welchem die jeweilige Prüfungs- und Studienordnung des aufgehobenen Faches eine Studierbarkeit nach Aufhebung gewährleistet.

(7) <sup>1</sup>Die Teilnahme an der Studienfachberatung nach Abs. 6 ist für die oder den Studierenden Pflicht. <sup>2</sup>Die Beratung hat durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zu erfolgen, die oder der hinreichend mit dem Studiengang und dem dazugehörigen Curriculum vertraut ist. <sup>3</sup>Die oder der Studierende hat mit Erhalt der Aufforderung zur Durchführung der verpflichtenden Studienfachberatung der Studiengangsleitung unverzüglich eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer als Vertrauensperson zu benennen, welche diese durchführen soll; die Vertrauensperson muss dabei die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen. <sup>4</sup>Sofern durch die Studierende oder den Studierenden keine Vertrauensperson benannt wird oder die benannte Person die Beratung nicht durchführen kann, tritt an deren Stelle die Studiengangsleitung oder eine durch sie oder ihn benannte Beratungsperson im Sinne des Satz 2. <sup>5</sup>Ziel der verpflichtenden Studienfachberatung ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule schriftlich vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). <sup>6</sup>Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Studienverlaufsvereinbarung ist von den an der Beratung Beteiligten zu unterzeichnen und durch die Studierende oder den Studierenden unverzüglich dem Studierendenservice zuzuleiten.

(8) <sup>1</sup>Kommen Studierende der Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nach, lehnen den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab oder erfüllen die in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht, verlieren sie ihren Prüfungsanspruch und werden exmatrikuliert. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn Studierende Gründe geltend machen können, die sie nicht selbst zu vertreten haben. <sup>3</sup>Dies ist

der Fall, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass ein unverschuldeter Hinderungsgrund eingetreten ist sowie in weiteren Einzelfällen nach Satz 7. <sup>4</sup>Ein unverschuldeter Hinderungsgrund kann insbesondere in Fällen der Erkrankung der betreffenden Person oder des eigenen Kindes vorliegen. <sup>5</sup>Die Glaubhaftmachung des Hinderungsgrundes erfolgt durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises. <sup>6</sup>Im Wiederholungsfall kann ein ärztliches Attest, in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. <sup>7</sup>Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>8</sup>In diesen Fällen verlängert die Beratungsperson nach Abs. 7 Satz 2 bis 4 ~~nach Abs. 7 S. 5~~ die Prüfungsfrist nach Abs. 6 angemessen abhängig vom jeweiligen Einzelfall. <sup>9</sup>Eine Verlängerung der Prüfungsfrist und Befreiung von der Studienfachberatung erfolgt nicht, wenn der Nachteil bereits im Rahmen des Studiums ausgeglichen wurde. <sup>10</sup>Nach Ablauf der aufgrund einer nach Satz 8 ausgesprochenen Verlängerung der Prüfungsfrist finden Absatz 6 und 7 Anwendung. <sup>11</sup>Die Wirkung des Satzes 1 tritt nicht ein, wenn die oder der Studierende auf die Folgen nach Satz 1 nicht zusammen mit der Einladung oder bei Abschluss

der Studienverlaufsvereinbarung hingewiesen wurde.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Artikel 3 Veröffentlichung**

Die Präsidentin kann den Wortlaut der Prüfungs- und Studienordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates vom 20. Juli 2023, nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten sowie der Genehmigung durch die Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 21. September 2023.

Cottbus, den 24. Juni 2024

Prof. Dr. Gesine Grande  
Präsidentin